
Ausgleichsanspruch auch für Kommissionsagenten

Auf das Vertragsverhältnis eines Kommissionsagenten sind regelmäßig die Vorschriften über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters entsprechend anzuwenden. Als Kommissionsagent ist derjenige anzusehen, der vertraglich ständig damit betraut ist, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen – des Kommittenten - im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Eine ausdrückliche Pflicht zur Überlassung des Kundenstamms an den Kommittenten ist dabei nicht erforderlich. Denn die Überlassung des Kundenstamms schuldet der Kommissionsagent schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 384 Abs. 2 HGB, nach der der Kommissionsagent dem Kommittenten dasjenige herauszugeben hat, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Das rechtfertigt bereits die analoge Anwendung des § 89b HGB. Die analoge Anwendung des § 89b HGB beim Kommissionsagenten ist demnach noch weit eher geboten als beim Vertragshändler.

OLG Oldenburg, Urteil vom 27. Oktober 2015 – Aktenzeichen 13 U 40/15

Die Klägerin in diesem Verfahren war für die Beklagte als selbständige Marktleiterin tätig, die bundesweit Sonderpostenmärkte unter der Bezeichnung „T... P...“ betreibt. Die Richter des 13. Senates des OLG Oldenburg waren der Auffassung, dass § 89b HGB auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden ist. Allerdings sei § 89b HGB entgegen der Auffassung der Klägerin nicht unmittelbar auf das Vertragsverhältnis anzuwenden. Vielmehr liege ein Kommissionsagenturverhältnis vor, auf welches § 89b HGB entsprechend anzuwenden sei.

Als Kommissionsagent sei derjenige anzusehen, der vertraglich ständig damit betraut sei, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen. Handelsvertreter sei demgegenüber derjenige, der ständig damit betraut sei, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen.

Der Bundesgerichtshof habe in mehreren Entscheidungen, die ebenfalls von der Beklagten oder einem Schwesterunternehmen verwendete, im Wesentlichen mit der vorliegenden Vereinbarung gleichlautende Verträge zum Gegenstand hatten, ein Kommissionsagenturverhältnis angenommen (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2003 - I ZR 225/00, NJW-RR 2003, 1056; Urteil vom 1. März 2007 - I ZR 79/04, NJW-RR 2007, 1177). Allerdings sei es in keiner der genannten Entscheidungen um einen Ausgleichsanspruch gemäß § 89b HGB gegangen.

Die Einordnung als Kommissionsagenturverhältnis sei angesichts der von den Parteien vorgetragenen Umstände und der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung auch im vorliegenden Fall zutreffend. Die Klägerin sei danach ständig damit betraut gewesen, für die Beklagte tätig zu sein. Es bestehe auch kein Zweifel daran, dass die wirtschaftlichen Folgen der von der Klägerin in dem Sonderpostenmarkt getätigten Warenverkäufe die Beklagte treffen sollten, die Klägerin insoweit also für Rechnung der Beklagten gehandelt habe. Fraglich sei somit allein, ob die Klägerin bei den Warenverkäufen im eigenen

Namen (Kommission gemäß § 383 Abs. 1 HGB) oder im Namen der Beklagten (Handelsvertretertätigkeit gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 HGB) gehandelt hat. Die erste Möglichkeit treffe hier zu. Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung enthalte zwar keine ausdrückliche Regelung, dass der Verkauf der Ware in eigenen Namen der Klägerin erfolgen sollte. Ebenso fehlte eine ausdrückliche Bezeichnung des Vertragsverhältnisses als Kommission.

U.a. enthalte aber die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung die Regelung, dass Forderungen gegen Kunden aus dem Verkauf von Waren im Verhältnis zwischen den Parteien als Forderungen der Beklagten gelten würden und dass die Klägerin bereits jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf aller Waren an die Beklagte abtrete. Ebenfalls sei auf dem Kassensbons des Sonderpostenmarktes der Klägerin zwar lediglich die Bezeichnung „T..... P..... Sonderposten“ und die Adresse des ehemals von der Klägerin geführten Marktes sowie zwei Steuernummern aufgeführt sind. Weder der Name der Klägerin noch die genaue Firma der Beklagten (mit Rechtsform) würden dort genannt. Die auf dem Kassensbon genannten Steuernummern seien aber diejenigen der Beklagten. Ferner sei auf dem vorgelegten Verkaufsprospekt auf der ersten Seite die volle Firma der Beklagten und die Anschrift von deren Hauptsitz in B.... genannt. Über derartige, in großer Zahl verteilte Prospekte habe die Beklagte unstreitig Werbung für die Sonderpostenmärkte, auch im Einzugsbereich des von der Klägerin betriebenen Markts betrieben.

Auf das demnach zwischen den Parteien bestehende Kommissionsagenturverhältnis sei die Vorschrift des § 89b HGB indessen entsprechend anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs könne § 89b HGB auf andere im Vertrieb tätige Personen entsprechend anwendbar sein. Das gelte insbesondere für Vertragshändler. Auf diese sei § 89b HGB entsprechend anzuwenden, wenn sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragshändler und dem Lieferanten nicht in einer bloßen Käufer-Verkäufer-Beziehung erschöpft, sondern der Vertragshändler in der Weise in die Absatzorganisation des Lieferanten eingegliedert gewesen sei, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang dem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen gehabt hätte, und der Vertragshändler außerdem verpflichtet sei, dem Lieferanten seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass sich dieser bei Vertragsende die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne weiteres nutzbar machen könne. Dabei müsse sich die Verpflichtung zur Übertragung des Kundenstamms nicht ausdrücklich und unmittelbar aus dem Händlervertrag ergeben; sie könne sich auch aus anderen, dem Vertragshändler auferlegten Pflichten ergeben. Bei anderen im Vertrieb tätigen Personen gelte grundsätzlich Entsprechendes (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 5. Februar 2015 - VII ZR 109/13, NJW 2015, 945).

Ob § 89b HGB auch auf das zwischen einem Kommissionsagenten und einem Kommittenten bestehende Rechtsverhältnis analog anzuwenden sei, habe der Bundesgerichtshof bisher offen gelassen. Die Richter des OLG Oldenburg haben diese Frage für das hier zu beurteilende Vertragsverhältnis bejaht. Das entspreche der im Schrifttum - soweit ersichtlich einhellig - vertretenen Auffassung zum Kommissionsagenten.

Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, die gesamte Arbeitskraft zur Förderung des Warenabsatzes der Beklagten einzusetzen. Darüber hinaus enthalte die Vereinbarung zahlreiche Vorgaben, wie die Klägerin den Sonderpostenmarkt zu führen habe. Aufgrund dieser Pflichten sei sie nicht anders als ein Handelsvertreter in die Absatzorganisation der Beklagten eingebunden gewesen.

Eine ausdrückliche Pflicht zur Überlassung des Kundenstamms an die Beklagte enthalte die von den Parteien geschlossene Vereinbarung nicht. Die Überlassung des Kundenstamms schuldet die Klägerin als Kommissionsagentin aber schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 384 Abs. 2 HGB, nach der sie dem Kommittenten dasjenige herauszugeben habe, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt habe. Das rechtfertige nach Auffassung des Senats die analoge Anwendung des § 89b HGB. Der Senat teilte die in diesem Zusammenhang vertretene Ansicht, dass die analoge Anwendung des § 89b HGB beim Kommissionsagenten noch weit eher geboten ist als beim Vertragshändler.

Zu der aus § 384 Abs. 2 HGB folgenden Verpflichtung komme im Streitfall außerdem die bestehende Pflicht der Klägerin hinzu, das vorinstallierte Kassensystem zu nutzen, durch das die Beklagte ständigen Zugriff auf sämtliche von den Kunden im Rahmen des Bezahlvorgangs mitgeteilten personenbezogenen Daten (Kartendaten, Namen, Unterschriften) gehabt habe. Mit der Pflicht zur Benutzung des Kassensystems sei damit zwangsläufig die fortlaufende Überlassung der aufgrund der Bezahlvorgänge vorliegenden Kundendaten verbunden gewesen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sah sich der Senat auch aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 2015 (Akz. VII ZR 109/13) nicht zu einer anderen Sichtweise veranlasst. Der vorliegende Fall unterscheide sich aufgrund der gemäß § 384 Abs. 2 HGB bestehenden Pflicht zur Übertragung des Kundenstamms von dem Fall, den der Bundesgerichtshof entschieden habe. Dort sei es um einen beendeten Franchise-Vertrag über Backshops gegangen, bei dem keine entsprechende Pflicht - weder vertraglich noch gesetzlich - bestanden habe. Dass es hier wie dort um ein im Wesentlichen anonymes Massengeschäft gehe, führe jedenfalls aufgrund der gemäß § 384 Abs. 2 HGB bestehenden Pflicht der Klägerin zur Überlassung des Kundenstamms ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis.

Deshalb könne auch offen bleiben, ob sich ein weiterer Grund zur entsprechenden Anwendung des § 89b HGB daraus ergebe, dass aufgrund der Fortführung des Sonderpostenmarkts unter derselben Geschäftsbezeichnung in den von der Beklagten gemieteten Geschäftsräumen eine faktische Kontinuität des Kundenstamms vorliege, die eine ausdrückliche Pflicht zur Übertragung des Kundenstamms entbehrlich erscheinen lasse. Darin könne eine hinreichende Ähnlichkeit der Interessenlage mit derjenigen von Handelsvertretern gesehen werden, die teilweise ebenfalls - beispielsweise als Tankstellenverwalter - im anonymen Massengeschäft tätig seien.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.